

§ 44c EAG Sicherheitsleistung

EAG - Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Höhe der Erstsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit
 1. 1.5 Euro pro kW bei Windkraftanlagen;
 2. 2.5 Euro pro kW bei Wasserkraftanlagen.
2. (2) Die Höhe der Zweitsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit
 1. 1.40 Euro pro kW bei Windkraftanlagen;
 2. 2.40 Euro pro kW bei Wasserkraftanlagen.
3. (3) Die Sicherheitsleistung kann für mehrere Anlagen und für mehrere Gebote gemeinsam gelegt werden.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at